



NIEDERSCHRIFT

über die 20. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 14.09.2023

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel CDU

a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef	CDU
Stadtverordneter Ambrosius, Marian	CDU
Stadtverordneter Amendt, Norbert	SPD
Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.	fraktionslos
Stadtverordneter Ciosz, Jochen	CDU
Stadtverordneter Gehr, Mario	WFW
Stadtverordneter Heinen, Volker	CDU
Stadtverordneter Jans, Werner	CDU
Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef	CDU
Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Kliemt, Martin	CDU
Stadtverordneter Lang, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordnete Lemme, Lena	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten	WFW
Stadtverordneter Mank, Paul	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven	fraktionslos
Stadtverordneter Peters, Rainer	CDU
Stadtverordneter Plum, Josef	CDU
Stadtverordneter Radtke, Martin	CDU
Stadtverordneter Ramakers, Ingo	CDU
Stadtverordneter Röder, Lars	Krethi & Plethi
Stadtverordneter Schiefke, Norbert	CDU
Stadtverordnete Schiffmann, Raja	SPD
Stadtverordneter Seidl, Robert	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Smeelings, Lutz	CDU
Stadtverordnete Stieding, Irmgard	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Vaßen, Horst	WFW
Stadtverordnete Vieten, Silke	CDU
Stadtverordneter Weyermanns, Peter	CDU
Stadtverordnete Wiebus, Marion	SPD
Stadtverordneter Winkens, Frank	CDU

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Eilert, Holger Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Jöris, Steffen, Dr.	CDU
Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef	CDU
Stadtverordnete Krings, Natalie	SPD
Stadtverordneter Neyka-Menger, Bjoern	Krethi & Plethi
Stadtverordneter Rudolf, Jonas	SPD
Stadtverordneter Steinhage, Jan	fraktionslos

b) von der Verwaltung

Allg. Vertreter Beckers, Martin
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik
Fachbereichsleiterin Krebs, Andrea
Fachbereichsleiter Oeben, Jürgen
Schriftführerin Schlösser, Samira
Stadtkämmerer Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.06.2023
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Neubesetzung von Ausschüssen MV/FB1/027/2023
4. Besetzung externer Gremien; hier: Vertretung der Stadt Wassenberg in der Generalversammlung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG und in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH BV/FB1/077/2023
5. Beteiligung an der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG; hier: Satzungsänderung BV/DZ1/083/2023
6. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2023 betreffend „Änderung § 26 (g) der Geschäftsordnung zu Gunsten der Transparenz und Demokratie“ BV/FB1/048/2023
7. Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 31.05.2023 betreffend die Änderung des § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates bezüglich des Fragerechts von Einwohnern BV/FB1/084/2023

- 8 . Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 BV/FB5/052/2023
- 9 . Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2022 BV/FB5/054/2023
- 10 . Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2022 BV/FB5/056/2023
- 11 . Quartalsbericht zum 30.06.2023 im Rahmen des Finanzcontrollings MV/FB5/026/2023
- 12 . Erlass einer Dienstanweisung zur Regelung von Ermächtigungsübertragungen BV/FB5/050/2023
- 13 . Beschlussfassung über Sanierungsmaßnahmen am Übergangwohnheim Ossenbrucher Weg im Zuge der Auszahlung des Ukraine-Sondervermögens, 2. Tranche BV/FB6/063/2023
- 14 . Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2023 - Ausbau von ländlichen Wirtschaftswegen im Wegenetzkonzept im Bereich Ophoven BV/FB6/074/2023
- 15 . Einrichtung einer sog. unechten Einbahnstraße an der Straße "Am Wehrturm" BV/DZ1/079/2023
- 16 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH; hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH BV/FB5/053/2023
- 17 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG; hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung BV/FB5/055/2023
- 18 . Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“ an Herrn Bürgermeister a. D. Manfred Winkens MV/FB1/024/2023

II. Nichtöffentlicher Teil

- 19 . Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 22.06.2023, hier: Neubau Bürgerhaus mit Feuerwache Ophoven; Auftragsvergabe: Malerarbeiten im Feuerwehrgerätehaus BV/FB6/046/2023

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 20 . | Auftragsvergabe: Ausbau der Straße "Auf der Heide";
hier: Vermessungsarbeiten | BV/FB6/081/2023 |
| 21 . | Auftragsvergabe: Lieferung und Installation eines
Regenerationssystems für den Gondelweiher | BV/FB6/082/2023 |
| 22 . | Organrechtliche Angelegenheit | MV/FB1/025/2023 |
| 23 . | Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Maurer eröffnet die 20. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

Bürgermeister Maurer stellt die neue Leiterin des Fachbereiches Ordnung und Soziales, Frau Andrea Krebs, vor. Frau Krebs ist seit dem 01.09.2023 Leiterin des Fachbereiches Ordnung und Soziales.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.06.2023

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 15.06.2023 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 15.06.2023 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters
--

Bürgermeister Maurer gibt folgende Anträge und Mitteilungen bekannt:

1. Der Förderbescheid für die Photovoltaikanlage an der KGS Myhl ist eingegangen.
2. Antrag der SPD-Fraktion vom 23.06.2023 betreffend Straßenverkehrssituation im Umfeld der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg (**Anlage 1**).

3. Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 14.07.2023 betreffend Rückstellung des Antrages der SPD-Fraktion vom 23.06.2023 (siehe Punkt 2.) **(Anlage 2)**.
4. Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 13.07.2023 betreffend Machbarkeitsstudie „Großwärmepumpe“ für Wassenberg **(Anlage 3)**.
5. Anfrage der Stadtverordneten Irmgard Stieding vom 07.09.2023 betreffend Grundwasser-Beprobung im Stadtteil Effeld durch den VSR-Gewässerschutz e.V. **(Anlage 4)**.
Da in der Kopfzeile der Anfrage zunächst die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen genannt wird, fragt Bürgermeister Maurer nach, ob die Anfrage von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen oder von der Stadtverordneten Stieding persönlich sei. Stadtverordnete Stieding erklärt, dass es ihre persönliche Anfrage sei.

Nachrichtlich: Antwortschreiben von Bürgermeister Maurer an die Stadtverordnete Irmgard Stieding **(Anlage 5)**.

6. Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 11.09.2023 betreffend Kommunalfinanzen/Kurbeitrag **(Anlage 6)**.
7. Anfrage der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 11.09.2023 betreffend Bürgerarbeit **(Anlage 7)**.
Bürgermeister Maurer merkt an, dass die Anfrage schriftlich von der Verwaltung beantwortet wird **(Anlage 8)**.
8. Anfrage der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 12.09.2023 betreffend Wildes Wassenberg 2 – More Moor (wet edition) **(Anlage 9)**.

Nachrichtlich:

Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung des Kreises Heinsberg:

„In Wassenberg gibt es lt. amtlicher Bodenkarte keinen sog. mineralisierenden Kohlenstoffkörper. Das sind die Flächen, die wegen Austrocknung am meisten Kohlendioxid freisetzen. Solche Flächen gibt es im Kreis aber außerhalb von Wassenberg. Echte Niedermoore im nennenswerten Umfang gibt es demnach nur am Schaagbach und zwischen Wassenberg und Birgelen. Auenmoorgleye und Nassgleye sind zwar keine echten Moore, aber sehr verwandt und meist mit großen Anteilen organischer Substanz. Maßnahmen zur Wiedervernässung wurden nicht eingeleitet. Kreisweit gesehen werden ja die Niedermoore, bei denen es eine signifikante Auswirkung von den Tagebauen gibt, über Leitungen bewässert. Dies ist z. B. am oberen Schaagbach in Wegberg der Fall oder auch in den Bereichen Kleingladbach, Lövenich u. a.

Es gibt im Großen und Ganzen 2 Aspekte, die den Mooren schaden. Das eine ist die Austrocknung, die wir nach meiner Einschätzung mehr oder weniger überall haben – nicht zuletzt durch die Dürreperiode der letzten Jahre, die trotz des Regens der letzten Monate im Hinblick auf Wälder und Moore sicher noch nicht vorbei ist. Der zweite Aspekt ist die Eutrophierung der Moore durch Stickstoffdepositionen aus der Luft. Die massiven Stickstoffeinträge der letzten Jahrzehnte führen zu einem beschleunigten Abbau von organischer Substanz, weil das Kohlenstoff/Stickstoff Verhältnis für die diesen Abbau

verantwortenden Mikroben günstiger wird. Beides sind Stellschrauben, die man auf kommunaler Ebene nicht bedienen kann.

Eine Vernässung der Moore ist rechtlich kaum möglich umzusetzen, da Sie in das Eigentum vieler Grundstücksbesitzer eingreifen. Die aktuelle land- und forstwirtschaftliche Nutzung würde durch Vernässung erschwert und so müsste man mit Schadensersatzforderungen rechnen. In Deutschland liegen, was die Umsetzung solcher Dinge angeht, Anspruch und Wirklichkeit weit auseinander.

Die Wassenberger Moorgebiete sind, soweit ich das überschauen kann, praktisch zu 100 % Waldgebiete mit überwiegend standortgerechtem Laubwald und insofern kann man hier kaum signifikante Verbesserungen umsetzen. Bei Ackerflächen auf Moorstandorten wäre z. B. eine Stilllegung oder die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland anzustreben. Das setzt in der Regel einen Erwerb der Flächen voraus. Für solche Maßnahmen sehe ich aber in Wassenberg keine geeigneten Flächen.“

Übersicht Moorböden Wassenberg **(Anlage 10)**.

9. Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 12.09.2023 betreffend Stiefmütterchen raus – Cannabis rein **(Anlage 11)**.
10. Beantwortung der Anfrage der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 14.06.2023 betreffend Heilklimatischer Kurort/Verkehr (Bekanntgabe der Anfrage in der Ratssitzung am 15.06.2023).

Zu 1.: Das Verkehrskonzept trägt dem Ziel bei, als Luftkurort prädikatisiert zu werden, und ist mit auf dieses ausgerichtet. Insofern sind keine negativen Effekte auf das Verkehrskonzept zu erwarten. Konkret wird damit gerechnet, dass für die Erkelenzer Straße nach einer Ernennung zum Luftkurort inklusive der vorgesehenen verkehrsberuhigenden und den Radverkehr schützenden Maßnahmen die Voraussetzungen erfüllt werden dürften, ein Tempolimit auf 30 km/h anordnen zu können, und dies dem Verkehrskonzept damit zuträglich wäre.

Zu 2.: Derzeit wird für die Stadt Wassenberg eine Lärmaktionsplanung unter Berücksichtigung der beabsichtigten Prädikatisierung als Luftkurort erstellt. Dies stellt die Grundlage dar, um mit den betreffenden Behörden bei Bedarf in Kontakt zu treten.

Zu 3.: Es kann nicht prognostiziert werden, in welchem Rahmen eine Zunahme des Verkehrs erfolgen würde. Das Verkehrskonzept beinhaltet das Ziel, den Durchgangsverkehr durch die Innenstadt zu minimieren, indem der Zielverkehr gestärkt und der Ausgangsverkehr außen herum abgeleitet wird. An diesem Vorgehen wird festgehalten.

Zu 4.: Die Stadt Wassenberg ist als Ordnungsbehörde für den ruhenden Verkehr zuständig. Für den fließenden Verkehr ist die Kreispolizeibehörde zuständig. Die Ahndung von Parkverstößen wurde intensiviert.

11. Schreiben der WFW-Fraktion vom 09.08.2023 betreffend Nachbesetzung von Ausschüssen **(Anlage 12)**.

12. Nachrichtlich:

Beantwortung der Anfrage der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 10.05.2023 betreffend Geburtenrate (Bekanntgabe der Anfrage in der Ratssitzung am 15.06.2023) (**Anlage 13**).

Zu TOP 3. Neubesetzung von Ausschüssen Vorlage: MV/FB1/027/2023
--

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1.)

Mit Schreiben vom 09.08.2023 teilt der Fraktionsvorsitzende der WFW-Fraktion, Herr Horst Vaßen, mit, dass die sachkundige Bürgerin Tanja Vaßen aus dem Stadtgebiet Wassenberg verzogen ist. Daher ist eine Nachbesetzung in den folgenden Ausschüssen erforderlich:

Rechnungsprüfungsausschuss	Mitglied
Wahlprüfungsausschuss	Mitglied
Personalausschuss	stv. Mitglied

Das Vorschlagsrecht zur Nachbesetzung obliegt der WFW-Fraktion.

Hinweis:

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

2.)

Mit E-Mail vom 15.08.2023 teilt der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Thomas Lang, mit, dass der in der letzten Ratssitzung gewählte sachkundige Bürger Herr Daniel Dieser-Heiken aus persönlichen Gründen das Mandat nicht wahrnehmen kann. Daher ist eine Nachbesetzung im folgenden Ausschuss erforderlich:

Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	stv. Mitglied
---	---------------

Das Vorschlagsrecht zur Nachbesetzung obliegt der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Hinweis:

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

1.)

Die WFW-Fraktion schlägt folgende Nachbesetzungen für die aus dem Stadtgebiet Wassenberg verzogene sachkundige Bürgerin Tania Vaßen vor:

Rechnungsprüfungsausschuss	Mitglied	Julia Mielczarek
Wahlprüfungsausschuss	Mitglied	Julia Mielczarek
Personalausschuss	stv. Mitglied	Marcus Mielczarek

Beschluss: (einstimmig)

Für die aus dem Stadtgebiet Wassenberg verzogene sachk. Bürgerin Tania Vaßen wird Frau Julia Mielczarek, Breiter Weg 5, 41849 Wassenberg, als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Für die aus dem Stadtgebiet Wassenberg verzogene sachk. Bürgerin Tania Vaßen wird Frau Julia Mielczarek, Breiter Weg 5, 41849 Wassenberg, als Mitglied in den Wahlprüfungsausschuss gewählt.

Für die aus dem Stadtgebiet Wassenberg verzogene sachk. Bürgerin Tania Vaßen wird Herr Marcus Mielczarek, Gebr.-Wright-Straße 17, 41849 Wassenberg, als stv. Mitglied in den Personalausschuss gewählt.

2.)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt folgende Nachbesetzung für die Position des stv. Mitgliedes im Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss vor:

Wirtschaftsförderungs- Grundstücksausschuss	und	stv. Mitglied	Robert Seidl
--	-----	---------------	--------------

Beschluss: (einstimmig)

Für die offene Position des stv. Mitgliedes im Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss wird Herr Robert Seidl, Am Hoverberg 7, 41849 Wassenberg, gewählt.

Zu TOP 4.	Besetzung externer Gremien; hier: Vertretung der Stadt Wassenberg in der Generalversammlung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG und in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH Vorlage: BV/FB1/077/2023
------------------	---

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG, für die die Stadt Wassenberg Geschäftsanteile erworben hat, weist im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Generalversammlungen darauf hin, dass die dort stimmberechtigten Vertreter der Stadt Wassenberg nach den Vorschriften der GO NRW explizit durch den Rat zu bestellen sind und eine allgemeine Vertretungsregelung nicht zulässig ist.

Der Rat der Stadt Wassenberg hatte Herrn Bürgermeister Marcel Maurer bereits in einer Sitzung am 25.03.2021 zum stimmberechtigten Vertreter bestellt. Seine Vertretung hat gemäß dem

weiteren Beschluss bislang Willibert Darius in der Funktion als Allgemeiner Vertreter wahrgenommen, sodass nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion ein neuer Beschluss erfolgen muss. Es wird vorgeschlagen, den Nachfolger im Amt, Herrn Martin Beckers, als stellvertretenden stimmberechtigten Vertreter zu bestellen. Bei dieser Gelegenheit soll mit der nun erfolgenden Beschlussfassung gleichermaßen die Reihenfolge der Vertretung in der Generalversammlung klargestellt werden.

Im Zusammenhang mit den Gremienzugehörigkeiten von Herrn Martin Beckers wurde in der Zwischenzeit festgestellt, dass die am 15.12.2022 beschlossene Bestellung als Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH nicht ausreichend eindeutig war. Herr Willibert Darius war in der Funktion als Allgemeiner Vertreter zuvor nicht als Mitglied, sondern als stellvertretendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung entsendet. Zur Berichtigung der Beschlusslage soll daher klargestellt werden, dass Herr Martin Beckers als stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung und Herr Bürgermeister Maurer als Mitglied bestellt wird.

Die hier getroffenen Beschlüsse ersetzen nunmehr vorausgegangene Beschlüsse.

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Zur Vertretung der Stadt Wassenberg in der Generalversammlung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG wird Herr Bürgermeister Marcel Maurer bestellt. Als Vertreter in dieser Funktion wird Herr Allgemeiner Vertreter Martin Beckers bestimmt.**
- 2. Zur Vertretung der Stadt Wassenberg in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH wird Herr Bürgermeister Marcel Maurer als Mitglied bestellt. Herr Allgemeiner Vertreter Martin Beckers wird als stellvertretendes Mitglied bestellt.**

Zu TOP 5. Beteiligung an der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG; hier: Satzungsänderung Vorlage: BV/DZ1/083/2023

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 beschlossen, der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG beizutreten.

Das Geschäftsmodell der Genossenschaft ist gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung die Schaffung von Verbundvorteilen für die Mitglieder über eine Beteiligung an der regio iT sowie in diesem Rahmen das Angebot eigener Dienstleistungen für die Mitglieder, insbesondere die Beratung bei IT-Projekten und der gemeinsame Einkauf von IT-Produkten im Bereich Hard- und Software.

Die Genossenschaft ist seit ihrer Gründung darauf ausgelegt, zu wachsen und weitere Kommunen als Genossen aufzunehmen. Tatsächlich ist die Beteiligungsgenossenschaft innerhalb von nur zwei Jahren auf nunmehr 20 Mitglieder angewachsen. Weitere Kommunen haben bereits ihr Interesse an einer Aufnahme angemeldet.

Für Genossenschaften, die über mehr als 20 Mitglieder verfügen, sieht das Genossenschaftsgesetz einige Besonderheiten in Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft vor. So ist – entgegen der bisherigen Satzungsregelung – der Aufsichtsrat nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch. Zudem muss der Vorstand nunmehr aus zwei Personen bestehen.

Dies bedingt die Notwendigkeit, die Satzung der Genossenschaft an den für große Genossenschaften geltenden gesetzlichen Rahmen anzupassen. Dies wird mit der als Anlage beigefügten Neufassung der Satzung umgesetzt (vgl. insbesondere die neu eingefügten §§ 5 – 5c (Aufsichtsrat) und § 4 (Vorstand)).

Für den Stadt Wassenberg ergeben sich aus der Satzungsänderung keine Nachteile, da lediglich die innere Verfassung der Genossenschaft neu justiert wird. Insbesondere hat die Satzungsänderung keine Auswirkungen auf die Anteile der Stadt Wassenberg.

Die Generalversammlung der Genossenschaft hat – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der politischen Gremien der Mitglieder – die Satzungsänderung in ihrer Sitzung am 05.09.2023 beschlossen.

Beschluss: (einstimmig)

Die Stadt Wassenberg stimmt einer Änderung der Satzung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG entsprechend der Anlage zu und ermächtigt den Vertreter der Stadt Wassenberg, die hierzu notwendigen Beschlüsse in der Genossenschaft herbeizuführen bzw. genehmigt einen entsprechend gefassten Satzungsänderungsbeschluss.

Zu TOP 6. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2023 betreffend „Änderung § 26 (g) der Geschäftsordnung zu Gunsten der Transparenz und Demokratie“ Vorlage: BV/FB1/048/2023
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.04.2023 beantragt die SPD-Fraktion, der Rat möge beschließen, den § 26 Absatz 1 Satz 2 Ziffer g) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der Form abzuändern, dass die Abstimmungsergebnisse von Beschlüssen, die der Rat gefasst hat, nicht nur grob nach Ja- und Nein-Stimmen des gesamten Rates in der Niederschrift veröffentlicht werden sollen; vielmehr solle die Niederschrift die Abstimmungsergebnisse nach Fraktionen gegliedert wiedergeben.

Das Anfertigen von Niederschriften zu Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Eine dementsprechende Pflicht ergibt sich zunächst ausschließlich für den Inhalt von Beschlüssen. Der Rat fasst seine Beschlüsse als Kollegialorgan, sodass es für die durch die Stadtverwaltung bzw. die schriftführende Person wahrgenommene Geschäfts-/Schriftführung auf die politischen Verhältnisse bzw. die politische Diskussion nicht notwendigerweise ankommt. Der Rat als Organ entscheidet demnach insgesamt und ist grundsätzlich einheitlich zu betrachten. Die Geschäftsordnung kann sodann Weiteres bestimmen, soweit dies nach der GO NRW zulässig ist.

Für die nunmehr durch die SPD-Fraktion beantragte Verfahrensweise steht mit dem Antrag auf namentliche Abstimmung ein entsprechendes Instrument nach § 50 Absatz 1 Satz 4 GO NRW bereits zur Verfügung, welches durch § 26 der Geschäftsordnung konkretisiert wird. Bei einer solchen namentlichen Abstimmung – als Form der als Regelfall vorgesehenen offenen Abstimmung – wird hiernach in der Niederschrift vermerkt, wie die einzelnen Ratsmitglieder abgestimmt haben. Nichts Anderes ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wassenberg. Nach § 50 Absatz 1 Satz 4 GO NRW in Verbindung mit § 18 Absatz 3 der Geschäftsordnung erfolgt auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates namentliche Abstimmung, wobei die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken ist.

Das Verfahren für Abstimmungen und folglich auch für die hierüber gefassten Niederschriften ergibt sich demgemäß – auch beispielsweise für geheime Abstimmungen – zusammenhängend aus den bereits vorhandenen Bestimmungen. Eine weitere Differenzierung ist nach den einschlägigen kommunalrechtlichen Regelungen nicht vorgesehen mit der Folge, dass eine weitergehende politische Aufarbeitung vielmehr den Fraktionen oder Parteien im Rahmen ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit obliegt. Dies ergänzend darf in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass die Sitzungen ohnehin öffentlich sind und über die Stimmabgaben berichtet werden kann – eine Niederschrift insoweit nicht ausschlaggebend sein muss. Dies gilt der Natur der Sache nach jedoch nicht für ausnahmsweise nichtöffentlich behandelte Tagesordnungspunkte, in deren Rahmen gefasste Beschlüsse und insbesondere das diesbezügliche Abstimmungsverhalten. Eine dahingehende Berichterstattung stellt regelmäßig einen sanktionierbaren Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar.

Stadtverordnete Schiffmann beantragt eine namentliche Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung durchzuführen.

Stadtverordneter Lang begrüßt den hier vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion, die Geschäftsordnung zu Gunsten der Transparenz und Demokratie zu ändern.

Stadtverordneter Peters erklärt, dass die CDU-Fraktion den Antrag ablehnen wird, da die Sitzungen im Regelfall ohnehin öffentlich seien und daher keine Änderung des Verfahrens für Abstimmungen und den hierüber gefassten Niederschriften nötig sei.

Bürgermeister Maurer lässt über den Antrag einer namentlichen Abstimmung zur vorliegenden Beschlussvorlage der Verwaltung abstimmen.

Der Rat erklärt sich einstimmig damit einverstanden, eine namentliche Abstimmung durchzuführen.

Somit lässt Bürgermeister Maurer namentlich in alphabetischer Reihenfolge über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Name	Fraktion	Abstimmung
Marcel Maurer	CDU	Ja
Hans-Josef Albrecht	CDU	Ja
Marian Ambrosius	CDU	Ja
Norbert Amendt	SPD	Nein
Dr. med. Susanne Beckers	fraktionslos	Ja
Jochen Ciosz	CDU	Ja
Mario Gehr	WFW	Ja
Volker Heinen	CDU	Ja
Werner Jans	CDU	Ja
Hermann-Josef Jütten	CDU	Ja
Ingeborg Kandziora-Rongen	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Martin Kliemt	CDU	Ja
Thomas Lang	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Lena Lemme	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Torsten Lengersdorf	WFW	Enthaltung
Paul Mank	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Sven Müller-Holtkamp	fraktionslos	Nein
Rainer Peters	CDU	Ja
Josef Plum	CDU	Ja
Martin Radtke	CDU	Ja
Ingo Ramakers	CDU	Ja
Lars Röder	Krethi & Plethi	Nein
Norbert Schiefke	CDU	Ja
Raja Schiffmann	SPD	Nein
Robert Seidl	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Lutz Smeelings	CDU	Ja
Irmgard Stieding	Bündnis 90/Die Grünen	Nein
Horst Vaßen	WFW	Ja
Silke Vieten	CDU	Ja
Peter Weyermanns	CDU	Ja
Marion Wiebus	SPD	Nein
Frank Winkens	CDU	Ja

Beschluss: (20 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Der Antrag der SPD-Fraktion „Änderung § 26 (g) der Geschäftsordnung zu Gunsten der Transparenz und Demokratie“ vom 13.04.2023 wird ausgehend von den bereits vorhandenen Instrumenten der Geschäftsordnung abgelehnt.

**Zu TOP 7. Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ vom 31.05.2023 betreffend die Änderung des § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates bezüglich des Fragerechts von Einwohnern
Vorlage: BV/FB1/084/2023**

Der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.05.2023 beantragt die Fraktion „Krethi & Plethi“ die Änderung des § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates bezüglich des Fragerechts von Einwohnern.

Der Antrag wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.08.2023 im Rahmen des Tagesordnungspunktes 5 bzw. 5.5 behandelt. Eine Stellungnahme oder Beratung zum Einzelantrag erfolgte dabei nicht. Der Ausschuss hat den Antrag in der Sache sodann abgelehnt. Auf den Protokollauszug wird insoweit verwiesen.

Beschluss: (31 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Der Antrag der Fraktion „Krethi & Plethi“ betreffend die Änderung des § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates bezüglich des Fragerechts von Einwohnern wird abgelehnt.

**Zu TOP 8. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: BV/FB5/052/2023**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gem. § 102 Gemeindeordnung (GO) NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt zutreffend darstellen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Zur Durchführung dieser Arbeiten hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte bedient.

Die nach § 102 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses 2022 ist somit erfolgt.

Zur Erläuterung des Jahresergebnisses wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den beiliegenden Prüfbericht verwiesen. Die Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte steht in der Sitzung zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist auch über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. Die Ergebnisrechnung 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.344.436,77 € ab. Gem. § 75 Abs. 3 GO NRW können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Die Stadtverordneten entscheiden zudem über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Aufgrund des vorliegenden Prüfberichtes ergeben sich keine Anhaltspunkte, die einer Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 entgegenstehen würden.

Abschließend erfolgen die formalen Hinweise, dass in der Ratssitzung am 14.09.2023 der Bürgermeister bei der Beschlussfassung zu Buchstabe c) des Beschlussvorschlags nicht mitwirkt und auch den Vorsitz abgibt.

Für die Beschlussfassung zu Buchstabe c) übergibt Bürgermeister Maurer die Sitzungsleitung an den 1. stv. Bürgermeister Frank Winkens. Herr Winkens übernimmt die Sitzungsleitung und lässt sodann über den Buchstaben c) abstimmen. Nach Beschlussfassung zu c) und erfolgter Entlastung übernimmt Bürgermeister Maurer wieder die Sitzungsleitung.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt

a) den als Anlage beigefügten und von der Wirtschaftsprüferin Frau Dipl.-Kauffrau Birgit Harren-Trachte örtlich geprüften Jahresabschluss 2022 gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen und

b) den lt. Ergebnisrechnung 2022 festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von

2.344.436,77 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen, sowie

- c) dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

**Zu TOP 9. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2022
Vorlage: BV/FB5/054/2023**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW ist die Stadt Wassenberg grundsätzlich verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen, in dem alle verselbständigten Bereiche (insbesondere die verbundenen Unternehmen Stadtbetrieb Wassenberg AÖR, Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg -ESW- GmbH und Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH) im Wege der Konsolidierung einbezogen werden müssen. Diese Verpflichtung bestand erstmalig zum Stichtag 31.12.2010.

Die Stadt Wassenberg hat auf Grund dieser Verpflichtung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2018 Gesamtabschlüsse aufgestellt, die vollständig durch den vom Rechnungsprüfungsausschuss beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft und nach vorheriger Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss durch den Rat der Stadt bestätigt worden sind.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW und dem neugeschaffenen § 116a GO wird seit dem Haushaltsjahr 2019 die Möglichkeit eingeräumt, eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses festzustellen.

Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 ist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden.

§ 116a Abs. 1 GO NRW setzt die Merkmale für eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Hierfür müssen zwei der in Nr. 1 bis 3 genannten Merkmale im Jahresabschluss 2022 und im Vorjahresabschluss erfüllt sein:

Nr. 1) Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW dürfen die Bilanzsummen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt die Summe von 1.500.000.000 € nicht übersteigen.

Nr. 2) Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW dürfen die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde ausmachen.

Nr. 3) Gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW dürfen die zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Zur Prüfung der einzelnen Voraussetzungen wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Im Ergebnis wird deutlich, dass alle drei Merkmale des § 116a Abs. 1 GO im Jahresabschluss 2022 der Stadt Wassenberg und ihrer verbundenen Unternehmen (wie bereits in den Vorjahren) unzweifelhaft erfüllt werden.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 liegen also vor.

Da die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung gemäß § 116a Abs. 1 GO erfüllt sind, besteht für die Stadt Wassenberg keine Pflicht zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses 2022.

Trotzdem bestünde weiterhin die Möglichkeit, freiwillig einen Gesamtabschluss zu erstellen.

In den erstellten Gesamtabschlüssen der Jahre 2010 bis 2018 ist regelmäßig deutlich geworden, dass die Gesamtergebnisse nur unwesentlich von den Einzelergebnissen der Stadt Wassenberg abweichen.

Die Konsolidierung der verbundenen Unternehmen hat zu einer Erhöhung des Volumens von Bilanz und Ergebnisrechnung sowie zu einer einheitlichen Darstellung ihrer einzelnen Positionen geführt; eine insgesamt verbesserte Erkenntnislage über die Gesamtsituation der Stadt Wassenberg hat sich jedoch – wie dies auch zu erwarten war – durch den Gesamtabchluss nicht ergeben. Die konsolidierten Einheiten sind in Relation zur Kernverwaltung insgesamt zu klein und durch direkte Leistungsbeziehungen ohnehin zu eng mit der Kernverwaltung verbunden, als dass durch ihre Konsolidierung ein wesentlich neues Bild der Stadt Wassenberg gezeichnet werden würde.

Die Ergebnisse der Prüfung einer größenabhängigen Befreiung, bei der alle Merkmale bei weitem erfüllt werden, unterstreicht dies nochmals.

Informationen, die ggf. beim Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wegfallen könnten, werden zudem nunmehr in einem erweiterten Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW dargestellt.

Dem begrenzten Erkenntnisgewinn des Gesamtabchlusses stehen andererseits erhebliche Aufwendungen gegenüber, für die personellen Leistungen zur Erstellung des Gesamtabchlusses, die örtliche Prüfung durch eine beauftragte Wirtschaftsprüferin, die notwendige Bestätigung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rat der Stadt Wassenberg, die Anzeige an den Landrat des Kreises Heinsberg als Aufsichtsbehörde, und für eine spätere überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

Da somit dem begrenzten Erkenntnisgewinn aus einem Gesamtabchluss ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Erstellung eines Gesamtabchlusses gegenüberstehen würde, ist es wirtschaftlich geboten, auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 zu verzichten.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt

- a) **das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GO NRW**

festzustellen, und

- b) auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2022 zu verzichten.

Zu TOP 10. Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2022 Vorlage: BV/FB5/056/2023

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Stadt Wassenberg macht gem. § 116a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) NRW von der Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 Gebrauch.

In diesem Fall ist gem. § 116a Abs. 3 i. V. m. § 117 Abs. 1 GO NRW ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gem. § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

- 1. Beteiligungsverhältnisse*
- 2. Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche*
- 3. Stand der Verbindlichkeiten und Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereichs*
- 4. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Kernverwaltung*

Gemäß § 53 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW sind zusätzlich zu den Beteiligungsverhältnissen ebenfalls die Ziele der Beteiligung und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks gesondert anzugeben und zu erläutern.

Der nach einem amtlichen Muster zur GO und KomHVO NRW erstellte Beteiligungsbericht der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2022 ist als Anlage beigefügt.

Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist über diesen Beteiligungsbericht durch den Rat der Stadt Wassenberg in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat der Stadt Wassenberg bestätigt den als Anlage beigefügten Beteiligungsbericht

der Stadt Wassenberg für das Berichtsjahr 2022 gem. § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Zu TOP 11. Quartalsbericht zum 30.06.2023 im Rahmen des Finanzcontrollings Vorlage: MV/FB5/026/2023

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Berichtswesens wird nunmehr der zweite Quartalsbericht für das Haushaltsjahr 2023 zum Stichtag 30.06.2023 vorgelegt.

Der Quartalsbericht soll zu diesem Zeitpunkt im Jahr einen Überblick über die voraussichtliche Gesamtentwicklung des Haushaltsjahres 2023 geben und eine Grundlage für die anstehenden Beratungen zur Haushaltplanung 2024 liefern.

Die Haushaltsplanung des Jahres 2023 weist (bei einem Haushaltsvolumen im Ergebnisplan von rd. 48,244 Mio. €) einen geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 156.000 € aus.

Gemäß der bisherigen lfd. Entwicklung im Jahr 2023 erscheint trotz aller außerordentlichen Belastungen wieder eine Ergebnisverbesserung um rd. 751.000 € möglich. Das Haushaltsjahr 2023 würde somit einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 907.000 € ausweisen.

Die wesentlichen Gründe für diese Ergebnisverbesserung liegen vorrangig in einer verbesserten Ertragssituation, wobei aber auch teilweise Ertragsreduzierungen hinzunehmen sind.

Bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer ergibt sich voraussichtlich eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur Haushaltsplanung; beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist hingegen nach aktuellem Stand eine deutliche Reduzierung festzustellen. Gerade diese beiden Positionen sind in ihrer Entwicklung aber auch durch die aktuellen Krisenlagen weiterhin erheblich risikobehaftet und schwierig einzuschätzen.

Mehrerträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erfolgen im Wesentlichen zur Gegenfinanzierung von Mehraufwendungen in den entsprechenden Bereichen, insbesondere im Bereich der Leistungen für Geflüchtete.

Auf der Aufwandsseite fallen gerade im Bereich der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen teilweise deutlich erhöhte Aufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren an, jedoch aktuell in einem geringeren Umfang, als dies zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung (im Herbst 2022) auf Grund der aktuellen Krisensituationen befürchtet worden war.

Auch im Bereich der Personalaufwendungen wirkt sich der neue Tarifabschluss im öffentlichen Dienst – zumindest für das Jahr 2023 – voraussichtlich weniger belastend aus als in der Planung erwartet worden war. Zusätzliche Aufwendungen sind hier jedoch für die Bildung von Pensionsrückstellungen zu leisten.

Die weitere Ergebnisentwicklung und die Entwicklung der wichtigsten Investitionsmaßnahmen des laufenden Jahres werden im Bericht ausführlich erläutert.

Zu beachten ist hierbei auch die vollständige Wiedereingliederung des Stadtbetriebs Wassenberg in die Verwaltung und somit auch den Haushalt der Stadt Wassenberg zum 01.01.2023. Dies führt zu neuen Herausforderungen bei der Prognose des voraussichtlichen Jahresergebnisses, da die

Integration des Stadtbetriebs mit teilweise erheblichen Verschiebungen zwischen einzelnen Positionen der Ergebnisplanung einhergeht und ein Vergleich mit den Vorjahresergebnissen nur schwer möglich ist.

Gemäß der Neufassung des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) NRW bestehen ab dem Jahr 2023 nunmehr keine separaten Berichtspflichten für die Belastungen auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine. Die finanziellen Auswirkungen dieser Krisensituationen werden gleichwohl weiterhin im Bericht als Teil der gesamten Ergebnisentwicklung erläutert.

Zu TOP 12. Erlass einer Dienstanweisung zur Regelung von Ermächtigungsübertragungen Vorlage: BV/FB5/050/2023

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung enthält Ermächtigungen (die Erlaubnis), Aufwendungen einzugehen und Auszahlungen zu leisten. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Ermächtigungen unterliegen grundsätzlich einer zeitlichen Bindung an das Haushaltsjahr.

Der Landesgesetzgeber hat mit den Regelungen des Kommunalhaushaltsrechts die Möglichkeiten geschaffen, im Rahmen von Ermächtigungsübertragungen die kontinuierliche Aufgabenerfüllung und die Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten. Auf diesem Weg wird die Ermächtigung des abgeschlossenen Haushaltsjahres zur Leistung von bislang noch nicht in Anspruch genommenen Aufwendungen und Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Haushaltspositionen des folgenden Jahres (fortgeschriebener Ansatz). Es kommt somit zu einer Verbesserung im abgelaufenen Jahr und zu einer wirtschaftlichen Belastung im folgenden Jahr.

Die Behandlung von Ermächtigungsübertragungen ist vormals in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW abschließend geregelt worden.

Die Neufassung der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW gibt nun vor, dass der der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über die Ermächtigungsübertragungen regelt.

In der nunmehr erstellten Dienstanweisung werden gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO die notwendigen Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen für die Stadt Wassenberg festgelegt, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Die Regelungen der Dienstanweisung orientieren sich dabei an den vormaligen Festlegungen der GemHVO, sowie an praktischen Erwägungen auf Grund der örtlichen Besonderheiten der Stadt Wassenberg.

Die Beteiligung des Personalrats und der Gleichstellungsbeauftragten ist erfolgt. Der Personalrat hat der Maßnahme zugestimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte hat keine Einwendungen erhoben.

Beschluss: (einstimmig)

Der Dienstanweisung zur Regelung der Ermächtigungsübertragungen bei der Stadt Wassenberg wird zugestimmt.

**Zu TOP 13. Beschlussfassung über Sanierungsmaßnahmen am Übergangwohnheim Ossenbrucher Weg im Zuge der Auszahlung des Ukraine-Sondervermögens, 2. Tranche
Vorlage: BV/FB6/063/2023**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Feststellungs- und Bewilligungsbescheid vom 12.04.2023 wurden der Stadt Wassenberg 445.308,42 € zur „Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete“ gewährt. Die Mittel stammen aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine“. Dabei handelt es sich um die zweite Tranche.

Der Verwendungszeitraum für die gewährten Mittel läuft am 31. Dezember 2023 aus. Die Mittel müssen bis dahin nicht verausgabt worden, sondern die Stadt muss zum o. g. Verwendungszweck Verbindlichkeiten eingegangen sein, insofern also Verträge zur Durchführung von Maßnahmen geschlossen haben.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die bewilligten Mittel dazu verwendet werden sollten, das Übergangwohnheim am Ossenbrucher Weg möglichst umfassend im Rahmen des bereitgestellten Förderbudgets zu sanieren. Dies betrifft insbesondere die Sanitärräume, sowie die Küchen und Flure.

Das technische Gebäudemanagement hat hierzu in Zusammenarbeit mit der Leitung des Übergangwohnheimes einen Katalog mit Maßnahmen inklusive Kostenschätzung erarbeitet. Der Maßnahmenkatalog ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die einzelnen Maßnahmen wurden bei mehreren Ortsterminen über den Sommer gesammelt und entsprechend ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten priorisiert und auf den beigefügten Katalog reduziert.

Die Verwaltung schlägt den beigefügten Maßnahmenkatalog zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss und zur Verabschiedung durch den Rat vor. Da diverse Maßnahmen entsprechend ihrer Kostenschätzung der Ausschreibung bedürfen, ist Eile geboten, um noch im Jahr 2023 Verbindlichkeiten einzugehen. Insofern beabsichtigt die Verwaltung, kurz nach Verabschiedung des Kataloges Ausschreibungsverfahren zu starten.

Der Förderrahmen ist, wie in der Anlage ersichtlich ist, nach der Kostenschätzung nicht gänzlich

ausgeschöpft. In der Priorisierung sind etwaige Kostensteigerungen bei der Angebotsanfrage einkalkuliert. Sollte nach Vergabe der Leistungen zu umfangreicheren Maßnahmen absehbar sein, dass Mittel übrigbleiben, werden diese durch weitere in Betracht kommende Maßnahmen, die sich noch nicht im Katalog befinden, verausgabt.

Beschluss: (einstimmig)

Der Maßnahmenkatalog zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen am Übergangwohnheim am Ossenbrucher Weg wird verabschiedet.

**Zu TOP 14. Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2023 - Ausbau von ländlichen Wirtschaftswegen im Wegenetzkonzept im Bereich Ophoven
Vorlage: BV/FB6/074/2023**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 25.05.2023, im Zuge des Wegenetzkonzeptes bestehende Wirtschaftswegen im ländlichen Raum um Ophoven befestigt auszubauen. Zur Begründung und zur räumlichen Übersicht, um welche Wirtschaftswegen es sich handelt, wird auf den beiliegenden Antrag verwiesen.

Bei den zur Befestigung vorgeschlagenen Wirtschaftswegen handelt es sich um eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 5.485 m². Die Wirtschaftswegen sind größtenteils vier Meter, stellenweise ca. fünf Meter breit.

Die umliegenden Wirtschafts- und zur Wanderung genutzten Wege sind überwiegend bereits mit einer wassergebundenen Decke versehen. Insbesondere die Wege entlang der Rur und die, die auf die Rur zuführen, sind bereits entsprechend ausgebaut.

Für den Ausbau von Wirtschaftswegen in Form der Herstellung einer wassergebundenen Decke ist derzeit mit einem Kostenfaktor von ca. 45 €/m² netto zu rechnen. Bei der o. g. auszubauenden Fläche handelt es sich somit um Kosten in Höhe von ca. 247.000 € netto bzw. 294.000 € brutto.

Denkbar wäre die Förderung eines solchen Ausbaus über das Förderprogramm „Modernisierung ländlicher Infrastruktur (Wirtschaftswegen)“, auf das im Antragsformular der CDU-Fraktion bereits verwiesen wird. Die Förderquote beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderrichtlinie ist noch bis 2029 gültig.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung aus Kapazitätsgründen in 2024 voraussichtlich nicht realistisch ist und im Hinblick auf die Haushaltslage lediglich zwingend notwendige neue Maßnahmen in die Haushaltsplanung für 2024 aufgenommen werden sollten.

Sofern der Rat dem Vorhaben grundsätzlich zustimmt, schlägt die Verwaltung vor, dass sie beauftragt wird, im Laufe des Jahres 2024 einen Förderantrag zu erarbeiten und einzureichen. Unter dem Vorbehalt eines positiven Förderbescheides sollte die Maßnahme sodann in die mittelfristige Haushaltsplanung aufgenommen werden.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Rat der Stadt Wassenberg beschließt, die in der Anlage zum Antrag dargestellten Wirtschaftswege um Ophoven unter dem Vorbehalt einer Förderung befestigt auszubauen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Laufe des Jahres 2024 einen Förderantrag zu erarbeiten und einzureichen. Bei positiver Bescheidung des Förderantrages erfolgt die Aufnahme der Maßnahme in die mittelfristige Haushaltsplanung.

<p>Zu TOP 15. Einrichtung einer sog. unechten Einbahnstraße an der Straße "Am Wehrturm" Vorlage: BV/DZ1/079/2023</p>

Der Rat nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Bei der Straße Am Wehrturm handelt es sich um eine reine Anliegerstraße, die zwischen den Straßen Kirchstraße und Parkstraße verläuft, die allerdings vielfach auch als Abkürzung zur Vermeidung der parallel verlaufenden Pontorsonstraße genutzt wird.

Aus städtischer Sicht wäre die Anordnung einer unechten Einbahnstraße wünschenswert, da die Straße ohne getrennten Fußgängerweg ausgebaut, relativ schmal, abschüssig und vor allen Dingen mit zahlreichen Querungen aus dem Gartenpark als Verbindungsachse zum Pontorsonplatz mit der dortigen Tourist-Info und dem Eingang in den Stadtwald (Judenbruch) versehen ist.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der angestrebten Prädikatisierung als Luftkurort ist die Stadt gehalten, im sog. Kurgebiet verkehrsberuhigende Maßnahmen zu ergreifen. Der Straße Am Wehrturm kommt – zentral in einem künftigen Kurgebiet gelegen – dabei aus den vorstehenden Gründen eine zentrale Funktion für Fußgänger und Fahrradfahrer mit dem Verbindungsweg Fischersgässchen zu.

Die Straße Am Wehrturm soll daher derart als sog. unechte Einbahnstraße ausgewiesen werden, dass eine Einfahrt in die Straße Am Wehrturm von der Kirchstraße aus untersagt wird. Die führte dazu, dass in die Straße lediglich von der Parkstraße aus eingefahren werden dürfte, was angesichts der dort vorhandenen (wenigen) PKW-Stellplätze auch sachgerecht wäre. Ferner würde hierdurch auch der Abkürzungsverkehr, der lediglich von der Kirchstraße in Richtung Parkstraße erfolgt, unterbunden.

Sämtliche Anlieger der Straße begrüßten die Einrichtung einer entsprechenden Einbahnstraße. Das anordnungsbefugte Kreisstraßenverkehrsamt hat im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde ebenfalls keine Einwände erhoben und würde eine Anordnung antragsgemäß verfügen.

Fragen aus der Mitte des Rates werden durch Bürgermeister Maurer umfassend beantwortet.

Beschluss: (einstimmig)

Dem Anliegen auf Einrichtung einer sog. unechten Einbahnstraße der Straße Am Wehrturm wird zugestimmt; eine Einfahrt soll hiernach nur noch über die Parkstraße zulässig sein.

**Zu TOP 16. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH
Vorlage: BV/FB5/053/2023**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

<i>Kreis Heinsberg</i>	<i>rd. 4,50 %</i>
<i>Stadt Geilenkirchen</i>	<i>rd. 0,83 %</i>
<i>Stadt Übach-Palenberg</i>	<i>rd. 0,76 %</i>
<i>Stadt Hückelhoven</i>	<i>rd. 0,69 %</i>
<i>Stadt Wassenberg</i>	<i>rd. 0,45 %</i>
<i>Stadt Heinsberg</i>	<i>rd. 0,38 %</i>
<i>Stadt Erkelenz</i>	<i>rd. 0,37 %</i>
<i>Gemeinde Gangelt</i>	<i>rd. 0,32 %</i>
<i>Gemeinde Selfkant</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Gemeinde Waldfeucht</i>	<i>rd. 0,27 %</i>
<i>Stadt Wegberg</i>	<i>rd. 0,09 %</i>
<i>Gemeinde Niederkrüchten</i>	<i>rd. 0,02 %</i>
<i>zusammen</i>	<i>rd. 8,95 %</i>

Die NEW AG ist zu 16,18 % an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH beteiligt und diese ist zu 15 % an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH beteiligt. Diese wiederum hält eine 100%ige Beteiligung an der Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP).

Die WEP soll sich zu 20% an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH (H2HS GmbH) beteiligen, deren Stammkapital 25.000 € beträgt.

Die KWH wäre damit zu 0,0434 % oder 10,85 € an der H2HS GmbH beteiligt.

Diese Vorlage wird aus formellen Gründen dem Rat zur Entscheidung vorgelegt, da die Bezirksregierung Düsseldorf bei einer auch prozentual und wertmäßig so geringen neuen Beteiligung der KWH an einer Gesellschaft auf eine Anzeige gemäß § 115 der Gemeindeordnung (GO) NRW besteht. Aus diesem Grunde ist ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich.

Begründung:

Die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP) strebt die Teilnahme an einem Wasserstoffprojekt im Kreis Heinsberg an. Hierzu bedarf es einer Beteiligung der WEP an der Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“.

Das Projekt hat das Ziel, im Kreis Heinsberg ein integriertes Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab zu entwickeln und umzusetzen.

Projektbeteiligte sind aktuell

- Frauenrath Beteiligungs GmbH
(ausführende Stelle: A. Frauenrath BauConcept GmbH)
- BMR Umwelt GmbH (ausführende Stelle: BMR energy solutions GmbH)
- NEUMAN & ESSER GROUP (ausführende Stelle: NEA GREEN GmbH & Co. KG)
- Veolia Industriepark Deutschland GmbH.

Am Standort des Industrieparks Heinsberg-Oberbruch soll im Rahmen des Projektes ein vollumfängliches Wasserstoff-System errichtet werden, das im industriellen Maßstab zeigt, wie die zukünftige nachhaltige Wasserstoffwirtschaft funktioniert. Mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen soll dabei mittels eines auf den lokalen Bedarf abgestimmten Elektrolyseurs mit einer Leistung von 1 MW Wasserstoff erzeugt werden, der nach Verdichtung und Speicherung vor Ort und in der näheren Umgebung Verwendung finden soll.

Konkret vorgesehen ist im ersten Schritt die Nutzung des lokal erzeugten Wasserstoffs für den Verkehrssektor durch Bereitstellung an einer nicht-öffentlichen Tankstelle. Abnehmer sollen die Busse zweier am Industriepark Heinsberg-Oberbruch entlangführender Buslinien des ÖPNV sein. Der ÖPNV wird seinen Fuhrpark durch Neuanschaffungen im Jahr 2024/2025 auf Busse mit Brennstoffzellentechnik umstellen und kann dazu bereits bewilligte Bundesfördermittel nutzen.

Perspektivisch ist eine Erweiterung der Anlage angedacht, um Gewerbe-, Industrie- bzw. nahegelegene Haushaltskunden zu integrieren, den sektorübergreifenden Ansatz abzurunden und Wasserstoff zu wirtschaftlichen Konditionen in breite Anwendungsfelder zu bringen. Beispielsweise

könnten weitere potenzielle Kunden im oder in der Umgebung des Industrieparks für die Umrüstung ihrer Flotten von schweren Nutzfahrzeugen auf Brennstoffzellenantrieb mit grünem Wasserstoff versorgt werden.

Aus diesem Grund wird für die Anlage ein modularer Aufbau gewählt, so dass das System zu einem späteren Zeitpunkt erweiterbar ist und auf einen erhöhten Wasserstoffbedarf durch den Zubau weiterer Elektrolyseure reagiert werden kann.

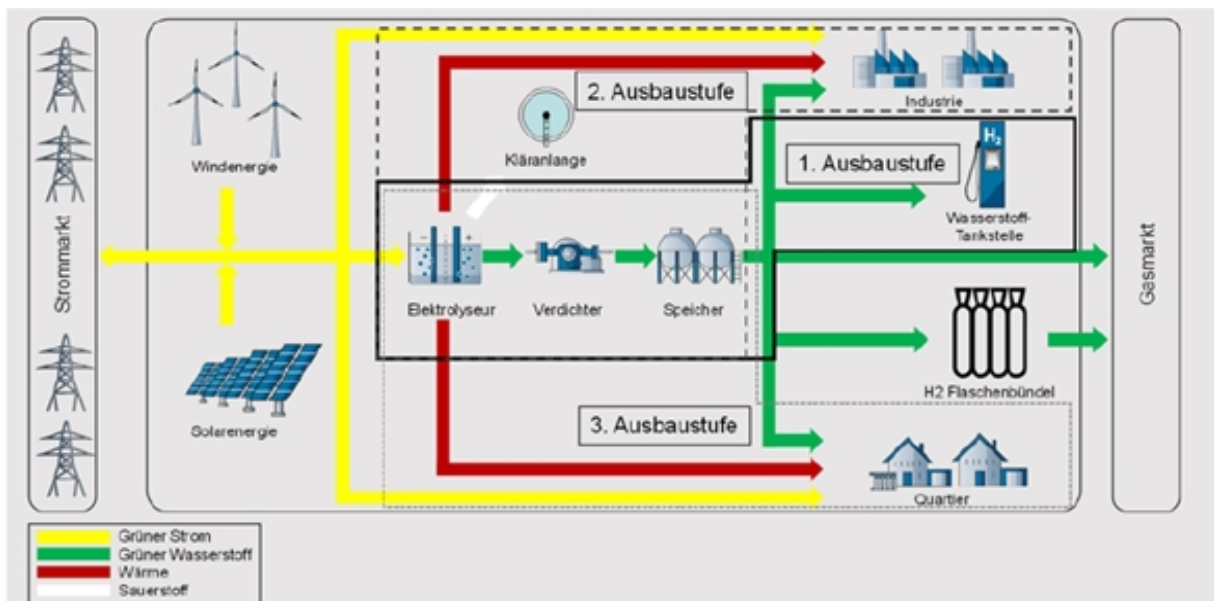


Abbildung: Darstellung des Projektumfangs. In der ersten Ausbaustufe wird der Mobilitätssektor bedient. Perspektivisch können durch eine modulare Anlagenerweiterung die Sektoren Industrie und Haushalte eingebunden werden.

Neben der Wasserstoffherzeugung bietet die Anlage den Vorteil, dass auch die bei der Elektrolyse anfallenden Nebenprodukte Sauerstoff und Wärme vor Ort genutzt werden können. In unmittelbarer Nähe des Standortes der Anlage wird eine Kläranlage betrieben, in der der aus der Elektrolyse anfallende Sauerstoff im Belebungsbecken eingesetzt werden soll. Derzeit wird dort Luft über Kompressoren zugeführt, deren Leistung bei Zuführung reinen Sauerstoffs reduziert und eine Stromeinsparung erzielt werden kann. Des Weiteren kann die bei der Elektrolyse erzeugte Wärme in das bestehende Fernwärmenetz des Standorts eingespeist werden. Bei der sinnvollen Verwertung aller Stoffströme können wichtige Erfahrungswerte gesammelt werden, um perspektivisch die Wärmebereitstellung aus Wasserstoffherzeugungsanlagen auch an anderen Standorten sinnvoll umsetzen zu können.

Die zur Erzeugung von grünem Wasserstoff benötigten Grünstrommengen sollen durch die Bilanzkreise der WEP zur Verfügung gestellt werden, so dass hier Dienstleistungsentgelte zu verbuchen sind und überschüssige Grünstrommengen an dritte Letztverbraucher vermarktet werden können.

Projektgesellschaft 'H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH' (H2HS)

Das Projekt wird über eine Projektgesellschaft durchgeführt. Die Gesellschaft wurde bereits (ohne Beteiligung der WEP) gegründet und am 09.12.2022 in das Handelsregister des Amtsgerichtes

Aachen unter HRB 26299 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Heinsberg und verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €, eingeteilt in 25.000 Anteile im Nennwert von je 1,00 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage, einer Wasserstofftankstelle und eines Abstellplatzes für Autobusse in der Stadt Heinsberg sowie die Vermarktung von Wasserstoff und aller anderen Stoffströme. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der im vorstehenden Satz genannte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Die o. g. Projektpartner sind bereit, der WEP insgesamt 5.000 Anteile zum Nennwert zu übertragen, so dass letztlich alle Gesellschafter eine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 20 % halten würden.

Die Geschäftsführung der Projektgesellschaft besteht derzeit aus zwei Geschäftsführern. Es ist vorgesehen, dass Herr Fabian Brücher – alleiniger Geschäftsführer der WEP – ebenfalls zum Geschäftsführer bestellt wird, sobald die WEP Gesellschafterin der Gesellschaft geworden ist. Durch diese Beteiligung an der Geschäftsführung der Gesellschaft werden die unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit der WEP-Geschäftsführung auf Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft wie auch die Kontrolle der Gesellschaft in angemessener Weise sichergestellt.

Verbunden mit der Übernahme der Geschäftsanteile ist die sukzessive, anteilige Bereitstellung von Eigenmitteln zur Finanzierung der Investitionen der Projektgesellschaft, die in Abhängigkeit vom Projektfortschritt durch Einzahlung in die Kapitalrücklage von den Gesellschaftern aufzubringen sind.

Für die zunächst geplante Maßnahme der "Errichtung einer stationären Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff in Verbindung mit einer noch zu errichtenden oder in Ergänzung einer vorhandenen nicht öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstelle", für die Investitionskosten in Höhe von rund 7,142 Mio. € veranschlagt werden, wurden bereits Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms NRW progres.nrw – Emissionsarme Elektromobilität in Höhe von rd. 1,797 Mio € bewilligt. Nach Abzug der Fördermittel verbleiben Kosten in Höhe von 5,345 Mio. €.

Es ist beabsichtigt, zur Deckung der verbleibenden Kosten Fremdkapital in Form eines Bankdarlehens in Höhe von rd. 3,741 Mio. € zu nutzen (entspricht 70 % der verbleibenden Kosten). Der restliche Betrag (30 % der verbleibenden Kosten) in Höhe von rd. 1,604 Mio. € soll über Eigenmittel der Gesellschaft bereitgestellt werden. Die Fördermittelzuwendung kann erst nach Fertigstellung und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage abgerufen werden (voraussichtlich Anfang 2025). Zur Deckung des bis zur Auszahlung der Fördermittel benötigten Finanzmittelbedarfs (rd. 1,8 Mio. €, 360.000 € je Gesellschafter), ist die Hingabe von verzinslichen Gesellschafterdarlehen mit einer kurzen Laufzeit (bis zu 2 Jahren) angedacht.

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt, die in den Jahren ab 2027 zu einer risikogerechten Eigenkapitalverzinsung kommt. Hierbei sind die Potentiale der Umsatzsteigerung (Steigerung des H₂-Absatzes in die Mobilität, Verkauf von Wasserstoff an den Industriepark) noch unberücksichtigt.

Für weitere Einzelheiten zur Gesellschaft und bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der GO

NRW wird auf den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Vorteile der Projektbeteiligung für die WEP

Die Beteiligung an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH ist aus Sicht der WEP aus den folgenden Gründen sinnvoll:

Durch ihre Beteiligung am ersten "integrierten Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab" im Kreis Heinsberg kann die WEP wertvolle Erfahrungen und Know-How für künftige Projekte sammeln, von denen auch der Stadtwerke Dinslaken-Konzern (SD-Konzern) und ggf. der NEW-Konzern insgesamt profitieren kann. Die WEP schafft Verbindungen mit den am Konsortium beteiligten Unternehmen auch über das Projekt 'H2HS' hinaus, die ggf. für weitere Zukunftsprojekte nutzbar sein können. Das in diesem Pilotprojekt erprobte Wasserstoffkonzept kann auf andere Standorte übertragen werden.

Gemäß § 108 lit a GO NRW bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Entscheidung des Rates steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der Beteiligung der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg wird mit dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.**
- 2. Der Vertreter der Stadt Wassenberg in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns wird ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.**

Zu TOP 17. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung Vorlage: BV/FB5/055/2023
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. bei dem Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.

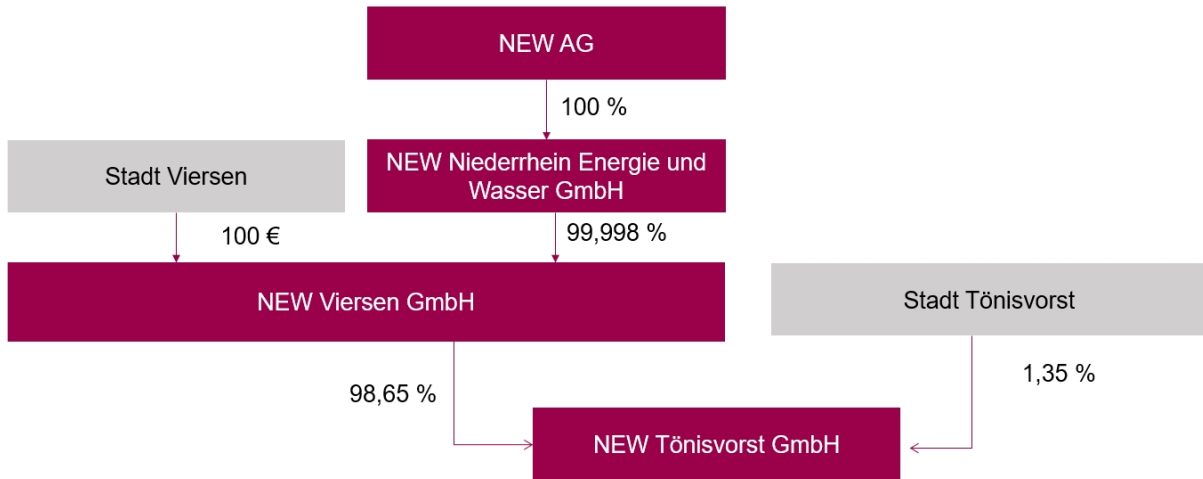
Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) NRW und § 26 der Kreisordnung (KrO) NRW folgt.

Begründung:

Die NEW Tönisvorst GmbH ist eine gemeinsame Gesellschaft der NEW Viersen GmbH und der Stadt Tönisvorst, an der die Stadt Tönisvorst 1,35 % der Geschäftsanteile hält. Die NEW Viersen GmbH ist eine nahezu 100%ige Tochter der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH.

Die NEW-Gruppe beabsichtigt seit längerem die NEW Tönisvorst GmbH umzugestalten und vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren. Das bedeutet, dass die drei Geschäftsbereiche (Verpachtung Strom- und Gasnetz, Vertrieb und Trinkwassernetz) auf die Tochtergesellschaften der NEW AG (NEW Netz GmbH, NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und NEW NiederrheinWasser GmbH) übertragen werden sollen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ausgangssituation:

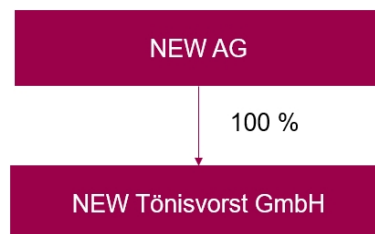


Bündelung der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH bei der NEW AG

Um die NEW Tönisvorst GmbH vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren, ist beabsichtigt alle Geschäftsanteile auf eine Gesellschaft zu vereinen. Hierfür wurde die NEW AG bestimmt, da diese heute bereits Muttergesellschaft der NEW Tönisvorst GmbH ist und gleichzeitig auch Muttergesellschaft aller Gesellschaften ist, auf die die Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH übertragen werden sollen. Das bedeutet, dass die Stadt Tönisvorst und die NEW Viersen GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH an die NEW AG verkaufen.

Für den Spaltungsvorgang und für die Durchführung des noch bis zum Ablauf des 31.12.2023 bestehenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der NEW Viersen GmbH und der NEW Tönisvorst GmbH ist es notwendig, dass der rechtliche und wirtschaftliche Übergang der Anteile als sogenanntes Mitternachtsgeschäft zum 31.12.2023, 24:00 Uhr, erfolgt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeitpunkt der Übernahme der Anteile verschieben kann, sofern die erforderliche Bestätigung der Kommunalaufsicht nicht rechtzeitig vorliegen sollte. Eine Spaltung der NEW Tönisvorst GmbH ist erst dann möglich, wenn alle Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Änderung in der Gesellschafterstruktur der NEW Tönisvorst GmbH.



Der Unternehmenswert der NEW Tönisvorst GmbH wurde im Rahmen des Werthaltigkeitstests im Jahresabschluss 2022 der NEW AG Gruppe geprüft. Die Übertragung erfolgt somit innerhalb des Konzerns zu Buchwerten.

Auf dieser Basis erhält die NEW Viersen GmbH für die Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH, die die NEW Viersen hält, einen entsprechenden Kaufpreis. Für die Geschäftsanteile, die die Stadt Tönisvorst an der NEW Tönisvorst GmbH hält, hat die NEW-Gruppe der Stadt Tönisvorst ein Kaufangebot unterbreitet.

Die Integration der NEW Tönisvorst GmbH führt zu Synergieeffekten, an denen die NEW AG die Stadt Tönisvorst im Rahmen des Kaufs teilhaben lassen möchte. Daher bietet die NEW AG unter Berücksichtigung aller Aspekte einen Kaufpreis von 500.000 €. Dieses Angebot ist bis zum 30.09.2023 befristet, da ein späterer Zeitpunkt eine Integration zum 31.12.2023 nicht mehr ermöglicht.

Aufspaltung der NEW Tönisvorst GmbH

Sobald sämtliche Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind, wird der Aufspaltungsprozess eingeleitet. Die drei bestehenden Teilbetriebe werden auf Tochterunternehmen der NEW AG übertragen. Der Teilbereich 'Verpachtung Strom- und Gasnetz' wird auf die NEW Netz GmbH übertragen, der Teilbereich 'Vertrieb' auf die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und der Teilbereich 'Trinkwassernetz' auf die NEW NiederrheinWasser GmbH. Nach der Aufspaltung wird die NEW Tönisvorst GmbH aufgelöst.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Ankauf der Anteile und die anschließende Aufspaltung Synergieeffekte erzielt werden. Die Höhe der Synergieeffekte ist jedoch derzeit nicht abschätzbar.

Gemäß § 108 Abs. 6 lit a GO NRW bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Entscheidung des Rates steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst und von der NEW Viersen GmbH durch die NEW AG wird zugestimmt.**
- 2. Der Aufspaltung der Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH auf die NEW Netz GmbH, die NEW NiederrheinWasser GmbH sowie die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nach dem Kauf der Anteile wird zugestimmt.**
- 3. Der Vertreter der Stadt Wassenberg in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns wird ermächtigt, dem Erwerb und der Aufspaltung zuzustimmen.**

Zu TOP 18. Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“ an Herrn Bürgermeister a. D. Manfred Winkens Vorlage: MV/FB1/024/2023
--

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.11.2022 beantragt die Fraktion „Krethi & Plethi“, der Rat möge beschließen, den Alt-Bürgermeister Manfred Winkens zum Ehrenbürgermeister zu ernennen. Zur ausführlichen Begründung wird auf die Ausführungen aus dem vorgenannten Antrag verwiesen.

Eine solche Verleihung einer Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Nach § 34 Absatz 1 Satz 2 GO NRW kann die Gemeinde langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung können insofern Bürger der Gemeinde erhalten, die langjährig, d. h. zumindest für mehr als eine Wahlperiode, als Ratsmitglied oder als Ehrenbeamter für diese Gemeinde tätig waren und wenn sie inzwischen ausgeschieden sind. Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus rechtlicher Sicht nicht.

Als Ehrenbezeichnung im Sinne der GO NRW kommt die Bezeichnung „Ehrenbürgermeister“ (wie aber z. B. auch bereits die Bezeichnung „Alt-Bürgermeister“) in Betracht. Der Beschluss zur Verleihung der Ehrenbezeichnung wird nach § 41 Absatz 1 Buchstabe d) GO NRW ausschließlich durch den Rat mit einfacher Mehrheit gefasst.

Herr Winkens gehörte in der Zeit von 1994 bis 2020 dem Rat der Stadt Wassenberg an. In der Zeit von 2004 bis 2020 war er Bürgermeister der Stadt Wassenberg und zugleich Vorsitzender des Rates der Stadt Wassenberg.

Die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“ liegen damit vor. Aus Sicht der Verwaltung stehen zudem auch andere Gründe einer Verleihung ausdrücklich nicht entgegen.

Stadtverordneter Lang erklärt im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass sie Herrn Winkens sehr schätzen, aber den Grundgedanken eines Ehrenbürgermeisters nicht sehen würden. Aus ihrer Sicht würde es eher in Richtung der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürger“ gehen.

Stadtverordneter Peters begrüßt den Antrag der Fraktion Krethi & Plethi und berichtet, dass die CDU-Fraktion den Antrag geschlossen unterstützen wird.

Bürgermeister Maurer lässt den Rat darüber abstimmen, ob der Bürgermeister a. D. Manfred Winkens zum Ehrenbürgermeister der Stadt Wassenberg ernannt wird.

Bürgermeister Maurer erklärt, dass er mit Herrn Manfred Winkens einen Termin abstimmen wird und die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“ im Rahmen einer Feierstunde stattfinden wird.

Beschluss: (25 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

Der Bürgermeister a. D. Manfred Winkens wird zum Ehrenbürgermeister der Stadt Wassenberg ernannt.

Tagungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,
41849 Wassenberg

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:37 Uhr

Der Vorsitzende

Schriftführerin

Marcel Maurer

Samira Schlösser